

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten nicht für Zivilklagen, die

- a. aus einem Vertrag entstehen, den eine konsularische Amtsperson oder ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung geschlossen hat, ohne dabei ausdrücklich oder sonst erkennbar im Auftrag des Entsendestaates gehandelt zu haben;
- b. von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt werden, der aus einem im Empfangsstaat durch ein Fahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug verursachten Unfall entstanden ist.

(4) Eine konsularische Amtsperson darf weder vorläufig festgenommen, in Untersuchungshaft genommen noch einer sonstigen Form des Entzugs oder der Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn, sie wird durch das zuständige Justizorgan einer schweren Straftat beschuldigt oder es liegt gegen sie ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vor.

(5) Eine schwere Straftat im Sinne dieses Artikels ist jede vorsätzlich begangene Straftat, für die die Gesetze des Empfangsstaates eine Strafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsentzug vorsehen.

(6) Wird gegen eine konsularische Amtsperson ein Strafverfahren eingeleitet, hat sie vor den zuständigen Organen zu erscheinen. Das Verfahren ist jedoch mit der der konsularischen Amtsperson auf Grund ihrer dienstlichen Stellung gebührenden Rücksicht und so zu führen, daß die Ausübung der konsularischen Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Ist es unter den in Absatz 4 genannten Umständen notwendig geworden, eine konsularische Amtsperson in Untersuchungshaft zu nehmen, so ist das Verfahren gegen sie in kürzester Frist zu eröffnen.

(7) Wird gegenüber einem Angehörigen der konsularischen Vertretung eine Maßnahme des Freiheitsentzuges oder der Strafverfolgung ergriffen, so hat der Empfangsstaat unverzüglich den Leiter der konsularischen Vertretung davon in Kenntnis zu setzen. Ist dieser selbst von einer der genannten Maßnahmen betroffen, so hat der Empfangsstaat den Entsendestaat darüber auf diplomatischem Weg zu benachrichtigen.

Artikel 17

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Tätigkeit der konsularischen Vertretung verbunden sind, dienstliche Schriftstücke oder andere Unterlagen vorzulegen oder als Sachverständiger über das Recht des Entsendestaates auszusagen.

(2) Weigert sich eine konsularische Amtsperson, zur Zeugenaussage vor den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen sie keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.³

(3) Die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner dienstlichen Funktionen nicht behindert wird. Aussagen können daher mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder von einer konsularischen Amtsperson auch in deren Wohnung entgegengenommen werden. Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung ist nicht verpflichtet, einen Eid abzulegen oder eine Versicherung abzulegen.

(4) Die Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Tätigkeit der konsularischen Vertretung verbunden sind. Mündliche oder schriftliche Zeugenaussagen von Familienangehörigen einer konsularischen Amtsperson können in deren Wohnung abgegeben werden.

Artikel 18

(1) Der Entsendestaat kann auf die für einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen in den Artikeln 16 und 17 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall schriftlich erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen werden im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

Artikel 20

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates hinsichtlich der Meldepflicht, der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 21

(1) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben, gemietet oder ihm zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit, sofern diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die im Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für Steuern und sonstige Abgaben, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von einer Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat Verträge geschlossen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Beförderungsmittel, die Eigentum des Entsendestaates sind und ausschließlich Zwecken der konsularischen Vertretung dienen, anzuwenden.

Artikel 22

(1) Eine konsularische Amtsperson und ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung sowie ihre Familienangehörigen sind von staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und Abgaben jeglicher Art befreit; ausgenommen hiervon sind:

- a. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;